

STADT GROßBOTTWAR

BEBAUUNGSPLAN „Wunnensteinstraße“

ARTENSCHUTZ-FACHBEITRAG

Habitatpotenzialanalyse und Brutvogelkartierung

Erstellt | 14.04.2026

INHALTSVERZEICHNIS

1	ALLGEMEINES	3
1.1	ANLASS UND ZIELSETZUNG	3
1.2	UNTERSUCHUNGS- UND VORHABENSGBIET	4
1.3	AUSGANGSZUSTAND DES GEBIETES	5
1.4	SCHUTZGEBIETE	8
1.5	ABLAUF ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN	9
2	BESTANDSERFASSUNG	10
2.1	UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND	10
2.2	BEGEHUNGSTERMINE	10
2.3	METHODIK	11
2.4	UNTERSUCHUNGSRAUM	11
3	ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN	12
3.1	HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET	12
3.2	EIGNUNG BRUTVÖGEL	15
3.3	EIGNUNG REPTILIEN (INSBES. ZAUNEIDECHSE)	17
3.4	EIGNUNG TAG- UND NACHTFALTER	18
3.5	EIGNUNG HASELMAUS	19
3.6	EIGNUNG FLEDERMÄUSE	19
3.7	EIGNUNG HOLZBEWOHNENDE KÄFER	22
3.8	EIGNUNG SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN	22
3.9	ZUSAMMENFASSUNG HABITATPOTENZIAL	23
4	FAZIT UND EMPFEHLUNG	24
	LITERATUR- UND QUELLENANGABEN	25
	ANLAGE: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG	26

1 ALLGEMEINES

1.1 ANLASS UND ZIELSETZUNG

Die Stadt Großbottwar plant eine Siedlungserweiterung westlich der Wunnensteinstraße im Stadtteil Winzerhausen. Es handelt sich um die Flurstücke 2941, 2942, 2944 bis 2948 und 2950.

In diesem Zusammenhang ist im Verfahren des Bebauungsplans auch der Artenschutz nach § 44, Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG abzuarbeiten.

Gegenstand der vorliegenden Untersuchung ist es, zu erwartende artenschutzrechtliche Konflikte durch das geplante Vorhaben zu ermitteln und zu beschreiben.

„Obgleich nicht der Bauleitplan selbst, sondern erst dessen Verwirklichung untersagte Handlungen darstellen bzw. mit sich bringen kann, müssen die Gemeinden schon in der Bauleitplanung diese Verbote beachten.“ (Min. f. Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019).

Im ersten Durchgang wurde das Plangebiet einer Habitatpotenzial-Analyse unterzogen, d.h. es werden geeignete Lebensräume im Gebiet für die geschützten Arten aufgezeigt. Anhand der Ergebnisse erfolgt ein Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise.



Abbildung 1: Lage des Gebietes (Hintergrundkarte: Topographische Karte aus LUBW online)

1.2 UNTERSUCHUNGS- UND VORHABENSGBIET

Das Gebiet der geplanten Siedlungserweiterung befindet sich am nordwestlichen Ortsrand an der Wunnensteinstraße. An der Lückestraße schließt sich noch das Flurstück 2950 an, das noch unbebaut ist. Der Geltungsbereich hat eine Größe von insges. ca. 0,5 ha.

Um die Auswirkungen auf den Artenschutz, insbesondere die mobilen Artengruppen (z.B. Vögel) beurteilen zu können, wurden auch angrenzende Kontaktlebensräume (Streuobstgebiete westlich und nördlich des Plangebietes, siehe Anlage zum Bericht) einbezogen.



Abbildung 2: Auszug aus Bebauungsplan-Entwurf (Stadt Großbottwar), unmaßstäblich, Einzelheiten und Legende siehe dort



Abbildung 4: Vorhandene Bebauung an der Wunnensteinstraße



Abbildung 5: Das Gebiet besteht aus intensiv genutzten Siedlungsflächen mit Zierrasen und gepflegten Gehölzen



Abbildung 6: Flurstück 2950, dieses ist noch unbebaut und außer ein paar älteren Koniferen auch gehölzfrei



Abbildung 7: Blick auf den Geltungsbereich von Norden, Flurstück 2950, im Hintergrund die Scheune und die Gebäude an der Wunnenstein- und Lückestraße, Aufnahme: März 2024

1.5 ABLAUF ARTENSCHUTZ-UNTERSUCHUNGEN

In Zusammenhang mit der Genehmigung der Planung sind die Vorschriften für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten gemäß § 44 BNatSchG zu beachten und zu prüfen. Dies gilt für einzelne Bauvorhaben ebenso wie für Bebauungspläne.

Nach dem BNatSchG ist für das Bauvorhaben zu prüfen, ob lokale Populationen streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-RL und europäische Vogelarten, erheblich gestört bzw. beeinträchtigt werden. Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch vorhabensbedingte Störwirkungen der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 BNatSchG).

Die zum Artenschutz zu beantwortenden Fragen bzw. zu klärenden Sachverhalte sind:

- *Welche planungsrelevanten Arten kommen im Wirkungsbereich des Bauvorhabens vor (Auswertung bzw. Bestandserfassung)?*
- *Werden Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG im Rahmen der späteren Vorhabensrealisierung berührt (art- und verbottsspezifisch, für häufige und verbreitete Arten ggf. als funktionale Gruppen oder Gilden)?*
- *Kann mit bestimmten Minderungs- oder Vermeidungsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nrn. 1 und 2 BNatSchG der Eintritt von Verbotstatbeständen (insbesondere signifikant erhöhter Tötungsrisiken) ganz oder teilweise vermieden werden?*
- *Wird die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt oder sind funktionserhaltende Maßnahmen möglich (§ 44 Abs. 5 Satz 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 3 BNatSchG)?*
- *Können ggf. auch Maßnahmen zur Vermeidung einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) erforderlich sein?*

(Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg, 2019)

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer saP (speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung) nicht unterzogen werden, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

2 BESTANDSERFASSUNG

2.1 UNTERSUCHUNGSGEGENSTAND

Gegenstand der in Auftrag gegebenen Untersuchung sind die streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten.

Hierbei kann in einer Abschichtung bereits eine Vorauswahl der überhaupt in Frage kommenden Arten getroffen werden.

Untersucht wurden die Habitatstrukturen auf ihre potenzielle Bedeutung für folgendes Artenspektrum:

- Vögel, Eignung des Gebietes für Baumbrüter, Gebüsch- und Höhlenbrüter
- Fledermäuse (mögliche Tagesverstecke an Bäumen und Gebäuden sofern vorhanden), Einschätzung des Gebietes als Nahrungshabitat/ Jagdgebiet
- Reptilien, Eignung für Zaun- und Mauereidechse sowie Schlingnatter
- Eignung für Kleinsäuger, speziell Haselmaus
- Holzbewohnende Käfer (Gehölze)
- Insekten (Tag- und Nachtfalter)
- Amphibien (im Falle von Stillgewässern im Untersuchungsgebiet)

2.2 BEGEGUNGSTERMINE

Zu den Begehungsterminen der Sonderuntersuchungen in der Saison 2025 (Brutvogelkartierung) siehe Anlage zum Bericht.

Datum	Uhrzeit	Witterung	Inhalte und Durchführende
22.03.2024	ab 9:30 Uhr	trocken, zunächst sonnig, Schäfchenwolken, später bedeckter Himmel bis 17°C	Habitatpotenzial allgemein F. Eich (Dipl. Biol.)
13.04.2024	ab 7:30 Uhr	sonnig, blauer Himmel, morgens noch ca. 10°C, später bis 20°C	Vogelkundl. Vorsondierung F. Eich (Dipl. Biol.)
26.04.2024	ab 9:00 Uhr	8 °C, leicht bewölkt, schwachwindig	Besichtigung der Gebäude auf Spuren von Fledermäusen und Gebäudebrütenden Arten K. Spickermann (Dipl. Landschaftsökologin)

2.3 METHODIK

Für die im Gebiet in Frage kommenden streng geschützten Arten- und Artengruppen werden die potenziellen Habitateigenschaften (Baumhöhlen, Extensivgrünland, Gebüsch...) untersucht. Wenn günstige Habitatstrukturen für das Vorkommen einzelner Arten oder generell der Artengruppe vorliegen, wird eine Empfehlung für weitere Untersuchungen ausgesprochen, um Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG zu vermeiden oder geeignete Maßnahmen zu formulieren.

Bei Kleinsäugetieren findet man öfters auch Vorratsstellen oder Fraßplätze (Nussschalen mit charakteristischen Nagespuren), die ausgewertet werden können.

Tag- und Nachtfalter: Hinweise erhält man durch Anwesenheit sogenannter Wirtspflanzen (z.B. nicht-saure Ampferarten, Großer Wiesenknopf), die für die geschützten Arten eine notwendige Voraussetzung für die Larvalvorkommen sind. Fehlen diese, kann auch der entsprechende Falter ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich orientiert sich die Methodik, auch für nachfolgend vertiefte Untersuchungen (sofern erforderlich) an der einschlägigen Literatur und den Methodenstandards zum Artenschutz bei Bauvorhaben (Albrecht, 2013, Südbeck 2014, LUBW...).

2.4 UNTERSUCHUNGSRAUM

Das der nachfolgenden Untersuchung zugrunde liegende Untersuchungsgebiet (kurz im folgenden oft nur als „Gebiet“ oder „Untersuchungsraum“ bezeichnet, besteht aus dem **Eingriffsbereich/ Umfang des geplanten Bauvorhabens** sowie den für die mobilen Tierarten nutzbaren **Kontaktlebensräumen**. Dies ist wichtig, denn die mobilen Tierarten wie Vögel oder Fledermäuse sind auf Nahrungsquellen (insektenreiche Lebensräume) im Umfeld angewiesen und suchen diese regelmäßig auf.

Im vorliegenden Fall sind z.B. Wechselwirkungen zwischen dem Offenland und Gehölzbeständen der Umgebung möglich, sowie zwischen Gebäudebrütenden Arten (z.B. Schwalben) und deren Nahrungshabitaten im Offenland.

3 ERGEBNISSE DER UNTERSUCHUNGEN

3.1 HABITATSTRUKTUREN IM GEBIET

Das Vorhabensgebiet enthält typische Habitatstrukturen des ländlichen Raumes in Form von Wirtschaftsgebäuden, Unterständen, Stallungen (ehemalige), Kleingärten und ältere Gehölze. Es gibt Nebengebäude und Holzschuppen, die für Fledermäuse und gebäudebrütende Vogelarten geeignet sind. Die Flächennutzung ist recht intensiv (Zierrasen, häufig gemäht und genutztes Grabeland/ Gartenflächen).



Abbildung 9: Gebäude an der Wunnensteinstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes



Abbildung 10: Nutz- und Ziergarten mit jungen Obstgehölzen und Koniferen



Abbildung 11: Nördlicher Rand des Gebietes am Feldweg, Blick nach Süden auf das Flurstück 2942



Abbildung 12: Fassade eines älteren Gebäudes mit Möglichkeiten für Gebäudebrütende Vogelarten und Fledermäuse

Kontaktlebensräume:

Nach Norden und Westen schließen sich große Streuobstgebiete an.



Abbildung 13: Blick vom Feldweg an der Wunnensteinstraße nach Westen, links Flurstück 2941



Abbildung 14: Die Parzellen mit Streuobst, Walnussbäumen, Birken und anderen Laubgehölzen sind unterschiedlich intensiv bewirtschaftet, bei den Obstbäumen überwiegen Hochstämme

3.2 EIGNUNG BRUTVÖGEL

In den Gärten (siehe vorangehende Abbildungen) besteht ein Potenzial für kulturfolgende Ubiquisten mit geringer Störempfindlichkeit, zum Beispiel Buchfink, Türkentaube, Amsel, Grünfink, Blau- und Kohlmeise (bei Vorhandensein von Nisthilfen). Mit seltenen oder gefährdeten Arten (Ausnahme Haussperling, siehe nachfolgende Betrachtung) ist aufgrund des Mangels an extensiven Strukturen und natürlichen Baumhöhlen weniger zu rechnen.

Durchgeführte Untersuchung in der Saison 2024 und 2025:

Die Gebäude wurden nach Möglichkeiten für Gebäudebrütende Arten abgesucht. Unter den Traufen konnten keine Schwalbennester nachgewiesen werden.

In den offenen Nebengebäuden wurden benutzte Nester gefunden. Im Gebiet konnten zwei Gebäudebrütende Arten nachgewiesen werden: Der Hausrotschwanz und der Haussperling, letzterer gehört zu den inzwischen gefährdeten Arten mit regional starkem Rückgang (RL V, Vorwarnliste Baden-Württemberg).

Offenlandflächen und Kontaktlebensräume wurden 2025 in einer systematischen Brutvogelkartierung erfasst, siehe Anlage zum Bericht.



Abbildung 15: Lagerschuppen aus Holz mit ständig offenem Giebel



Abbildung 16: Auf einem Querbalken befindet sich ein Nest, mutmaßlich eines Hausrotschwanzes

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Aufgrund der nachgewiesenen Bedeutung des Gebietes für Gebäudebrütende Arten sowie des strukturreichen Umfeldes (Streuobstwiesen im Kontaktlebensraum) wurde 2025 eine Brutvogelkartierung durchgeführt. Zu den Ergebnissen siehe Anlage zum Bericht.

3.3 EIGNUNG REPTILIEN (INSBES. ZAUNEIDECHSE)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) benötigt als wechselwarmes Lebewesen neben geeigneten Aufwärmplätzen (z.B. Steine) auch ungestörte Bereiche mit Lockersediment zur Eiablage und Versteckmöglichkeiten (Stein- oder Holzhaufen, niedriges Gestrüpp), die Schutz in der Mittagshitze bieten.

Diese Strukturen sollten für einen geeigneten Lebensraum räumlich eng beieinander liegen, da die Zauneidechse keinen großen Aktionsradius besitzt (man geht von 10-20m Radius aus). In Weinbaugebieten ist zudem mit der Mauereidechse (*Lacerta muralis*) zu rechnen.



Abbildung 17: Die Freiflächen im Geltungsbereich werden intensiv kleingärtnerisch genutzt

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der intensiven Flächennutzung ist das direkt betroffene Gebiet nur von eingeschränkter Bedeutung für die beiden Eidechsen-Arten (allenfalls als Aufwärmfläche). Extensive Strukturen, die für einen Reproduktionslebensraum geeignet wären, wurden nicht gefunden.

Weitere Untersuchungen werden nicht für erforderlich gehalten.

3.4 EIGNUNG TAG- UND NACHTFALTER

Arten mit Relevanz und Vorkommenswahrscheinlichkeit im Raum sind hier die streng geschützten Tagfalter-Arten Großer Feuerfalter, Heller und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sowie die Nachtfalter-Art Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*).

Durchgeführte Untersuchung in der Saison 2024:

Das Gebiet wurde nach folgenden Wirtspflanzen untersucht:

Wirtspflanze für die Larvalentwicklung des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sind nicht-saure Ampferarten (*Rumex obtusifolius*, *R. crispus*). Nach Albrecht (2013) befindet sich die Art derzeit in Ausbreitung und sollte daher bei jeder Planung, die in potenzielle Habitats (Feuchtwiesen und deren Brachen, in Südwestdeutschland auch Acker- und Wiesenbrachen sowie Störstellen mit nicht-sauren Ampferarten) eingreift, untersucht werden.

Die Wirtspflanze für den Hellen und Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea teleius*, *Maculinea nausithous*) ist *Sanguisorba officinalis* (Großer Wiesenknopf).

Wirtspflanzen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) sind Weidenröschen-Arten (*Epilobium sp.*) und die namensgebende Nachtkerze (*Oenothera sp.*).

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Im Gebiet wurde nach Wirtspflanzen für die o.g. Arten Ausschau gehalten, es konnten keine der genannten Arten und Gattungen im Geltungsbereich vorgefunden werden.

Daher sind für die Tag- und Nachtfalter keine weiteren Untersuchungen hier erforderlich.

3.5 EIGNUNG HASELMAUS

Die Haselmaus besiedelt dichte Gebüsche und unterholzreiche Wälder und Waldränder, ebenso wie Gebüsche in Talauen und Auwälder, die über eine artenreiche Strauchschicht, insbesondere über Haselsträucher und Brombeeren verfügen. In anderen Lebensräumen, wie waldnahe artenreiche Hecken und Sträucher sowie Gärten oder strukturreiche Nadelwälder ist sie wenn überhaupt nur in sehr geringer Populationsdichte vertreten. Für Deutschland bestehen immer noch Datenlücken zur Verbreitung dieser Art (BfN, 2013, Verbreitungskarte).

Eine Besonderheit der Haselmaus ist es, sich vorwiegend von Baum zu Baum oder Strauch zu Strauch zu bewegen. Der Boden wird gemieden, womit sie vielen Beutegreifern aus dem Weg geht. Die Lebensraumnutzung ist durch dieses Verhalten begrenzt, denn isolierte Flächen oder sehr lückenhafte Bestände werden nur selten besiedelt.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Wegen der fehlenden (dichten) Gehölze im Planungsgebiet ist mit der Haselmaus im Vorhabensgebiet nicht zu rechnen. Einzelgehölze und Heckenzäune werden aufgrund der o.g. Zusammenhänge nicht besiedelt.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Haselmaus sind nicht erforderlich.

3.6 EIGNUNG FLEDERMÄUSE

Da alle einheimischen Fledermaus-Arten zu den streng geschützten Arten zählen, ist diese Artengruppe für die vorliegende Untersuchung relevant. Fledermäuse halten sich häufig in Habitaten auf, bei denen die Voraussetzungen in Form von Quartieren/ Tagesverstecken (Baumhöhlen, offene Dachböden, Nebengebäude), reichen Nahrungsquellen (insektenreiche Grünflächen) und Möglichkeiten zur Wasseraufnahme (Gewässer im Umfeld) vorhanden sind. Für einen optimalen Fledermaus-Lebensraum sind diese Faktoren auf engem Raum vorhanden.

Durchgeführte Untersuchung in der Saison 2024:

Es fand in der Saison 2024 eine Besichtigung relevanter Gebäude und Gebäudeteile statt, bei der die vorliegenden Strukturen auf ihre Eignung für Fledermäuse in Augenschein genommen wurden. Ebenso wurde nach Spuren (Fraßplätze, Kot) gesucht.

Eine Detektor-Untersuchung fand (noch) nicht statt, diese soll wg. der Aktualität der Ergebnisse sinnvollerweise vor Abbruch der relevanten Gebäude oder Gebäudeteile stattfinden.



Abbildung 18: Der Holzschuppen eignet sich von seiner Konstruktion und den vorhandenen Einflugmöglichkeiten gut als Tagesversteck für Fledermäuse, ist allerdings nicht prädatorensicher



Abbildung 19: Es wurde eine Ansammlung von Fraßresten (Insektenflügel) im Schuppen gefunden, die typisch für Fledermäuse sind, allerdings auch von anderen Tieren stammen könnten



Abbildung 20: Einflugmöglichkeiten bestehen auch, wenn Fenster ständig gekippt sind oder bei Lüftungsöffnungen

Ergebnis und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

In einzelnen Komponenten des Gebietes liegt eine gute Eignung für Fledermäuse vor, die bei Abbruch dieser Gebäude noch weiter untersucht werden müsste. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten für Tagesverstecke, die allerdings teilweise nicht prädatorensicher sind, d.h. Marder oder Hauskatzen könnten dort auch hineinklettern und jagen, d.h. es wird aktuell nicht von einem Reproduktionsquartier ausgegangen. Die ländliche Struktur und die extensive Umgebung lassen auf ein gutes Jagdgebiet schließen (Insektenreichtum). Ein Abbruch von Gebäuden soll aus Sicht der Artengruppe immer außerhalb des Aktivitätszeitraums (in den Wintermonaten) erfolgen. Hinweise auf Winterquartiere/ Gewölbekeller o.ä. liegen nicht vor.

3.7 EIGNUNG HOLZBEWOHNENDE KÄFER

Für das Vorkommen der streng geschützten Anhang-IV-Arten z.B. Juchtenkäfer/ Eremit und besonders/ national geschützte Rosenkäfer-Arten müssen gewisse Voraussetzungen in der Beschaffenheit der Laub- und Obstgehölze vorliegen. Diese sind in erster Linie ein Mulmanteil (> 5 l) im Inneren von Ästen oder Stämmen, der durch die Verwitterung im Stamminneren entsteht. In dieser Mulmschicht können sich die Larven der Käfer entwickeln.

Einschätzung und Empfehlung zur weiteren Vorgehensweise:

Aufgrund des Fehlens geeigneter Gehölze kann ein Vorkommen von streng geschützten Holzbewohnenden Käfern des Anhangs IV ausgeschlossen werden.

Weitere Untersuchungen oder besondere Maßnahmen für die Artengruppe sind nicht erforderlich.

3.8 EIGNUNG SONSTIGE ANHANG-IV-ARTEN

Für die sonstigen Anhang-IV-Arten (einschließlich Pflanzenarten des Anhangs IV) liegen keine geeigneten Habitatvoraussetzungen vor und deshalb auch keine Betroffenheit durch die Planung. Für die Pflanzenarten liegen keine Hinweise (außerhalb Verbreitungsgebiet) vor.

Weitere Untersuchungen sind daher nicht erforderlich.

3.9 ZUSAMMENFASSUNG HABITATPOTENZIAL

Artengruppe/ Arten	Habitate vor- handen	Betroffenheit durch die Maß- nahme	Einschätzung und ggf. Empfehlung f. weitere Vorgehensweise
Vögel	(x)	(x)	Eignung einzelner Gebäude und Gebäudeteile für spezialisierte Vogelarten (Gebäudebrüter wie Bachstelze u. Hausrotschwanz), von einem essentiellen Verlust für die lokale Population wird im vorliegenden Fall nicht ausgegangen. Vor Abbruch der Gebäude Kontrolle auf Brutplatz der Schleiereule empfohlen.
Fledermäuse	x	(x)	Eignung einzelner Gebäude und Gebäudeteile als Tagesversteck, ggf. weitere Untersuchungen vor Abbruch der Gebäude, von Reproduktionsquartieren ist nach jetzigem Stand nicht auszugehen, Verminderungsmaßnahmen durch jahreszeitliche Aspekte beim Gebäudeabbruch möglich.
Haselmaus	-	-	keine geeigneten Habitate im direkten Vorhabensbereich
Reptilien	-	-	keine geeigneten Habitate durch zu intensive Flächennutzung im Vorhabensbereich
Tag- und Nacht- falter	-	-	Im Vorhabensgebiet wurden keine Wirtspflanzen für streng geschützte Tag- und Nachtfalter-Arten gefunden, daher keine Voraussetzungen
Sonst. Arten nach Anhang IV	-	-	können mangels Habitate und Verbreitungsgebiet ausgeschlossen werden
Pflanzen nach Anhang IV	-	-	können vom Veg.typ und Verbreitungs-gebiet her ausgeschlossen werden

X = trifft zu

(x)= eingeschränkt

? = möglich

- = keine Betroffenheit

4 FAZIT UND EMPFEHLUNG

Bei der vorliegenden Untersuchung wurde geprüft, ob in dem für die Planung vorgesehenen Bereich günstige Voraussetzungen für das Vorkommen von Anhang-IV-Arten der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten vorliegen, mit welchem Artenspektrum zu rechnen ist, und ob ggf. weitere Untersuchungen erforderlich sind. Ziel der Untersuchung war die Einschätzung der Habitateignung des zur Planung vorgesehenen Gebietes für die o.g. Arten und Artengruppen und die Abstimmung eines eventuell erforderlichen weiteren Untersuchungsbedarfs.

Ergebnis der Untersuchung:

Wegen der Bebauung sowie der intensiven Flächennutzung gibt es nur wenige artenschutzrelevante Habitatstrukturen im Geltungsbereich, diese sind auch nur für spezielle Arten und Artengruppen geeignet.

Vögel:

Verlust von Lebensraum für gebäudebrütende Arten (z.B. Hausrotschwanz und Bachstelze) bei Abbruch der alten Gebäude, Schuppen und Unterstände. Für andere Arten der Gebüsch- und Höhlenbrüter liegt nur ein eingeschränktes Brutplatzpotenzial sowie eine nachgewiesene geringe Nutzung im Gebiet vor. Vor einem zukünftigen Abbruch von Gebäuden oder Teilen sollen die relevanten Bereiche auf Brutplätze der Schleiereule kontrolliert werden.

Fledermäuse:

Für das Vorliegen von Reproduktionslebensräumen gibt es momentan keine Anhaltspunkte, da die fraglichen Gebäude auch von Prädatoren (Marder, Katze) aufgesucht werden können. Potenzial für Tagesverstecke und Spaltenquartiere ist jedoch bei fast allen Gebäuden vorhanden. Vor einem geplanten Abbruch der Gebäude empfehlen sich daher weitere Untersuchungen zur Artengruppe in relevanten Gebäuden und Gebäudeteilen (Dachböden, Schuppen).

Sonstige Arten:

Die restlichen Artengruppen des Anhangs IV inkl. Pflanzen der FFH-Richtlinie finden im Vorhabensgebiet keine geeigneten Lebensräume und können daher von der weiteren Betrachtung ausgenommen werden.

Fazit

Das überplante Gebiet ist aufgrund seiner Vorbelastung und intensiven Nutzung nur eingeschränkt von Bedeutung für den Artenschutz. Vor dem Abbruch von Gebäuden werden weitere Untersuchungen zu Fledermäusen, der Schleiereule sowie ggf. Verminderungsmaßnahmen empfohlen.

Diese dienen dazu, Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden und belastbare Aussagen zur Betroffenheit von Fledermäusen und Vögeln zu treffen.

Die sonstigen Artengruppen des Anhangs IV können mangels Habitate ausgeschieden werden und brauchen nicht weiter betrachtet zu werden.

LITERATUR- UND QUELLENANGABEN

Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013): Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER, M. I., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & U. MAHLER (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung, Stand: 31.12.2013. LUBW (Hrsg.): Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.

DOERPINGHAUS, A., EICHEN, C., GUNNERMANN, H., LEOPOLD, P., NEUKIRCHEN, M., PETERMANN, J. & SCHRÖDER, E. (Bearb.) (2005):

Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie mit Beiheft "Exkursions-Bestimmungsschlüssel der Sphagnen Mitteleuropas".

Naturschutz und Biologische Vielfalt H. 20. Bonn-Bad Godesberg.

Gedeon, K., Grüneberg, C., Mitschke, A., Sudfeldt, C., Eikhorst, W., Fischer, S., Flade, M., Frick, S., Geiersberger, I., Koop, B., Kramer, M., Krüger, T., Roth, N., Ryslavy, T., Stübing, S., Sudmann, S. R., Steffens, R., Vökler, F. & K. Witt (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster.

Gerlach, B., R. Dröschmeister, T. Langgemach, K. Borkenhagen, M. Busch, M. Hauswirth, T. Heinicke, J. Kamp, J. Karthäuser, C. König, N. Markones, N. Prior, S. Trautmann, J. Wahl & C. Sudfeldt (2019): Vögel in Deutschland – Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HÖLZINGER, J., H.-G. BAUER, P. BERTHOLD, M. BOSCHERT & U. MAHLER [Hrsg. LfU = Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg] (2005): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 5., überarbeitete Fassung, Stand 31.12.2004. – Karlsruhe.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND WOHNUNGSBAU BADEN-WÜRTTEMBERG (HRSG.) (2019)

Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben, Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten

ANLAGE: ERGEBNISSE DER BRUTVOGELKARTIERUNG

Avifauna

Methodik und Begehungstermine

Die Methodik zur Erfassung der Brutvögel erfolgte nach Albrecht et al. (2014) und Südbeck et al. (2025). Die Begehungen fanden mittels optischer sowie akustischer Erfassung zwischen Ende März und Mitte Juni statt. Die Zeiträume sind so gewählt, dass möglichst alle Aktivitätszeiträume der im Untersuchungsgebiet erwarteten Arten abgedeckt sind. Diese variieren von Art zu Art, da manche schon früh mit der Balz und der Brutpflege beginnen (z.B. Spechte, Tauben), andere Arten wiederum erst im April/Mai aus den Wintergebieten zurückkehren (Schwalben, Mauersegler, Grauschnäpper u.a.). Vier Begehungen fanden bei weit überwiegend trockenen, windarmen Wetterlagen in den Morgenstunden statt.

Zusätzlich dazu fand eine Kartierung im März in den Abendstunden statt, um das Vorkommen von Eulen zu untersuchen. Hierzu wurden Klangattrappen eingesetzt. Abgespielt wurden die Rufe von Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule.

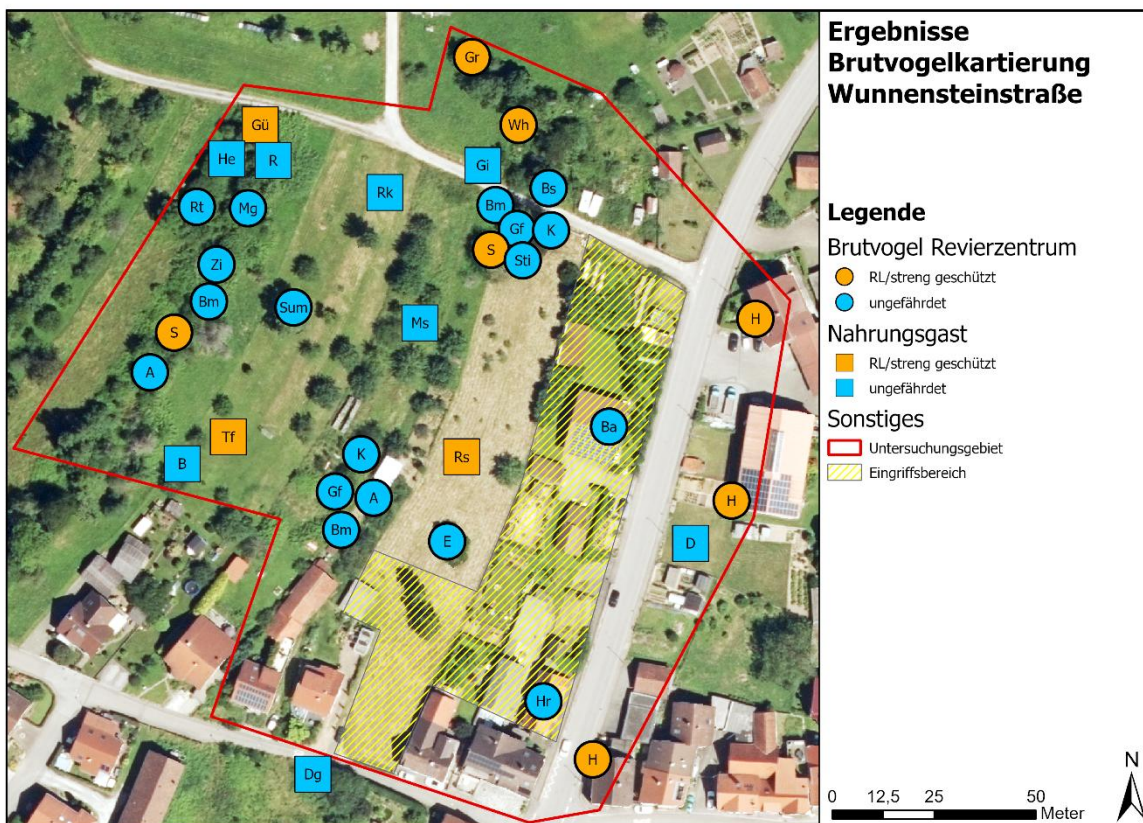
Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde zwischen Arten unterschieden, die ihr Revierzentrum im Eingriffsbereich des Bebauungsplans haben und den Arten, bei denen das Revierzentrum im Kontaktlebensraum vermutet wird. Das Revierzentrum wurde mit Hilfe von Papierrevieren ermittelt, hierbei wurde auch darauf geachtet, dass dieses dort platziert wurde, wo sich auch geeignete Niststandorte für die jeweilige Art befinden können.

Datum	Uhrzeit	Wetter
20.03.2025	18:30 – 20:00 Uhr	Trocken, 12 °C
28.03.2025	07:00 – 08:00 Uhr	Trocken und sonnig, 1 °C
21.04.2025	08:00 – 09:00 Uhr	Trocken und bewölkt, 9 °C
18.05.2025	06:30 – 07:30 Uhr	Trocken, überwiegend sonnig, 9 °C
17.06.2025	06:00 – 07:00 Uhr	Trocken und sonnig, 12 °C

Kürzel	Vogelarten <i>Dtsch. und wissenschaftlicher Art-nahme</i>	Status	Anzahl Individuen					Anzahl Reviere im Eingriffsbereich	Anzahl Reviere im Kontaktlebensraum	NEP	RL BW	VGRIN	Streng geschützt	Bemerkungen
			20.03.2025	28.03.2025	21.04.2025	18.05.2025	17.06.2025							
A	Amsel <i>Turdus merula</i>	Bv	-	4	3	3	1	-	2	-	-	-	§	
Ba	Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	B	-	2	1	1	2	1	-	-	-	-	§	Paarbeobachtung sowie fütternd am 18.05.
Bm	Blaumeise <i>Cyanistes caeruleus</i>	B	-	6	3	2	8	1	-	-	-	-	§	5 juv. Individ. Am 17.06.
B	Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	N	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	§	
Bs	Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	Bv	-	2	0	1	2	-	1	-	-	I	§	Paarbeobachtung
D	Dohle <i>Coloeus monedula</i>	N	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	§	überfliegend
Dg	Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	N	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-	§	
E	Elster <i>Pica pica</i>	B	-	2	2	2	5	1	-	-	-	-	§	4 juv. Individ. Am 17.06.
Gr	Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Bv	-	-	3	1	-	-	1	-	V	-	§	
Gi	Girlitz <i>Serinus serinus</i>	N	-	-	1	-	-	-	-	-	-	-	§	

Kürzel	Vogelarten <i>Dtsch. und wissenschaftlicher Art-nahme</i>	Status	Anzahl Individuen					Anzahl Reviere im Eingriffsbereich	Anzahl Reviere im Kontaktlebensraum	V	RL BW	V	Strenge geschützt	Bemerkungen
			20.03.2025	28.03.2025	21.04.2025	18.05.2025	17.06.2025							
Gf	Grünfink <i>Chloris chloris</i>	Bv	-	2	1	2	1	1	1	-	-	-	§	
Gü	Grünspecht <i>Picus viridis</i>	N	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	§§	
Hr	Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	B	-	2	1	2	1	1	-	-	-	-	§	Paar fütternd am 18.05.
H	Hausperling <i>Passer domesticus</i>	Bv	-	~5	~2	~2	~2	-	3	-	V	-	§	
He	Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	N	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	§	
K	Kohlmeise <i>Parus major</i>	B	-	5	2	1	3	1	1	-	-	-	§	
Ms	Mauersegler <i>Apus apus</i>	N	-	-	-	-	5	-	-	-	-	-	§	
Mg	Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>	Bv	-	-	1	-	1	-	1	-	-	-	§	
Rk	Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	N	-	1	1	1	2	-	-	-	-	-	§	Kein Nest im UG
Rs	Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	N	-	-	-	-	1	-	-	V	3	-	§	
Rt	Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	Bv	-	2	2	2	-	-	1	-	-	-	§	
R	Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	N	-	1	-	-	-	-	-	-	-	-	§	

Kürzel	Vogelarten <i>Dtsch. und wissenschaftlicher Art-nahme</i>	Status	Anzahl Individuen					Anzahl Reviere im Eingriffsbereich	Anzahl Reviere im Kontaktlebensraum	Anzahl Reviere im Kontaktlebensraum	RL BW	Streng geschützt	Bemerkungen	
			20.03.2025	28.03.2025	21.04.2025	18.05.2025	17.06.2025							
Se	Schleiereule <i>Tyto alba</i>	N	1	-	-	-	-	-	-	-	-	§§	Nachweis im Kontaktlebensraum	
S	Star <i>Sturnus vulgaris</i>	Bv	-	8	7	1	2	1	1	3	-	-	§	Viele überfliegende Individ. am 28.03 und 21.04.
Sti	Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	Bv	-	1	1	2	3	-	1	-	-	-	§	
Sum	Sumpfmeise <i>Poecile palustris</i>	Bv	-	3	-	1	-	-	1	-	-	-	§	
Tf	Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	N	-	-	-	2	1	-	-	-	V	-	§§	
Wh	Wendehals <i>Jynx torquilla</i>	B	-	-	1	2	1	-	1	3	2	1	§§	Bettelrufe am 17.06.
Zi	Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	Bv	-	1	2	-	2	-	1	-	-	-	§	



Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnten 29 Vogelarten festgestellt werden. Hierbei liegt bei 17 ein Brutnachweis bzw. Brutverdacht vor. Von diesen befindet sich der Star auf der Roten Liste Deutschlands (Kategorie 3: gefährdet) und der Gartenrotschwanz auf der Roten Liste BW (Vorwarnliste). Der Wendehals ist auf der Roten Liste D in der Kategorie 3 (gefährdet) geführt und auf der Roten Liste BW in der Kategorie 2 (stark gefährdet). Zudem ist er durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt (§§).

12 Arten befanden sich als Nahrungsgäste im Untersuchungsgebiet oder wurden ausschließlich überfliegend gesichtet. Darunter befanden sich der Grünspecht (§§), die Rauchschwalbe (Vorwarnliste der Roten Liste D und Kategorie 3 (gefährdet) der Roten Liste BW), der Turmfalke (Vorwarnliste der Roten Liste BW und §§) und die Schleiereule (§§).

Bei der Eulenkartierung am 20.03.2025 antwortete keine der abgespielten Arten (Steinkauz, Schleiereule, Waldkauz und Waldohreule) auf die Klangattrappe. Allerdings konnte kurz nach Beendigung der Kartierung auf dem Weg zum Auto ein Individuum der Schleiereule vernommen werden. Diese saß vermutlich auf dem Dach eines Schuppens an der Wunnensteinstraße gegenüber vom Eingriffsbereich und startete aufgrund der menschlichen Annäherung. Dabei war ihr Flugruf aus nächster Nähe zu hören.

Bewertung und Betroffenheit

Innerhalb des Eingriffsbereichs gibt es Brutnachweise für die gebäudebrütenden Arten Bachstelze und Hausrotschwanz. Im Kontaktlebensraum ergibt sich ein Brutverdacht für die gefährdeten Arten Star

(RL D 3), Gartenrotschwanz (RL BW V) und Haussperling (RL BW V). Zudem gibt es einen Brutnachweis für den Wendehals (RL D 3, RL BW 2, §§) in einer Baumgruppe nördlich des Eingriffsbereichs. In dieser wurde am 21.04.25 und am 18.05.2025 ein singendes Individuum dokumentiert. Am 17.06.25 konnten aus eben dieser Baumgruppe Bettelrufe junger Wendehälse vernommen werden.

Schleiereule

Der Eingriffsbereich und Kontaktlebensraum ist Teil des Reviers der Schleiereule. Das Revierzentrum und der Niststandort dieser konnte jedoch nicht näher verortet werden. Bei der Gebäudebegehung in der Saison 2024 wurden keine Hinweise auf eine Brut der Schleiereule im Eingriffsbereich gefunden. Die Schleiereule brütet in Kirchtürmen, Dachböden von Bauernhäusern und Scheunen. Dabei benötigt sie geräumige, dunkle und störungsarme Höhlen mit freiem Anflug innerhalb der Gebäude als Nistplatz. (vgl. Südbeck et al. 2025: 372) Da die Gartengrundstücke einer intensiven Nutzung unterliegen (vgl. ebd. 12) und auch die Scheunen in Benutzung sind, ist auch aus diesem Grund eine zukünftige Brut der Schleiereule im Eingriffsbereich unwahrscheinlich, jedoch nicht vollständig auszuschließen.

Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da nachweislich gebäudebrütende Arten innerhalb des Eingriffsbereiches brüten, kann es bei der Entfernung der Gebäude infolge der Baumfeldräumung zur Brutzeit zur Tötung von Jungvögeln oder Zerstörung von Gelegen kommen. Auch Bruten von Freibrütern in den mit Efeu bewachsenen Gebäudefassaden können nicht ausgeschlossen werden. Entsprechend sind Vermeidungsmaßnahmen notwendig (Bauzeitenregelung).

Erhebliche Störung nach § 44 Nr. 2 BNatSchG

Eine Störung ist dann erheblich, wenn diese dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Dies kann eintreten, wenn durch einen Eingriff Nahrungs- und Fortpflanzungshabitate einer Art mit einem schlechten lokalen Erhaltungszustand zerstört werden. Weiter kann dies der Fall sein, wenn die angrenzenden Fortpflanzungs- und Nahrungshabitate durch den Eingriff entwertet werden, d.h. für die Art nicht mehr nutzbar sind. Dies kann beispielsweise der Fall sein durch Kulissenwirkung oder Lärm- oder Lichtimmissionen.

Der Wendehals (RL D 3, RL BW 2) brütete in der Saison 2025 im Kontaktlebensraum etwa 30 Meter entfernt von der nördlichen Grenze des Eingriffsbereichs. Der Eingriffsbereich selbst beinhaltet keine zentralen Nahrungs- oder Brutstrukturen für den Wendehals, die durch die Umsetzung des Eingriffs zerstört werden würden.

Durch den Eingriff verschiebt sich der Siedlungsrand nicht. Von einer Entwertung des umgrenzenden Lebensraumes durch eine Kulissenwirkung wird nicht ausgegangen. Der Wendehals brütet an Siedlungsrandern, mitunter sogar in Siedlungen (vgl. Jacobs et al. 2019: 22f und 51).

Der Wendehals gilt laut der „Arbeitshilfe Vögel und Strassenverkehr“ als Art mit schwacher Lärmempfindlichkeit mit Effektdistanzen von 100m bei Straßenlärm (vgl. Garniel und Mierwald 2010: 25). Da sich Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten des Wendehalses jedoch innerhalb von 100 Metern befinden, kann eine Beeinträchtigung durch Lärm während der Bauphase, die insofern erheblich ist, dass der Wendehals diesen Bereich zur Bauzeit als Fortpflanzungshabitat meidet, nicht ausgeschlossen werden. Durch eine Bauzeitenregelung kann eine erhebliche Störung des Wendehalses vermieden werden.

Zerstörung von Fortpflanzung und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Bei der Entfernung von Gebäuden im Zuge der Baufeldräumung kann es zur Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Hausrotschwanz und Bachstelze kommen. Bei beiden Arten ist von einem guten Erhaltungszustand der Art auszugehen, so dass es zu keinen Populationseinbußen durch Wegfall des Brutplatzpotenzials kommt.

Auch wenn zum jetzigen Zeitpunkt nicht von einer Brut der Schleiereule im Eingriffsbereich ausgegangen wird, muss vor Abriss der Gebäude geprüft werden, ob Anzeichen für eine Brut der Schleiereule zu finden sind. Falls dies der Fall ist, müssen entsprechend CEF-Maßnahmen umgesetzt werden.

Quellen

Garniel, Annick Dr., Mierwald, Ulrich Dr. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Kieler Institut für Landschaftsökologie. Im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Abgerufen unter: https://www.bmv.de/SharedDocs/DE/Anlage/StB/arbeitshilfe-voegel-und-strassenverkehr.pdf?__blob=publicationFile [Stand: 26.07.2025].

Jacobs, S., Fassel, B., Sawitzky, H. & Hormann, M. (2019): Artenhilfskonzept Wendehals (*Jynx torquilla*) in Hessen. Gutachten im Auftrag der Staatlichen Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland. Wölfersheim. Abgerufen unter: https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/naturschutz/artenschutz/steckbriefe/Voegel/Artenhilfskonzepte/Ahk_Wendehals.pdf [Stand: 26.07.2025].

Kramer, M., H.-G. Bauer, F. Bindrich, J. Einstein & u. Mahler (2022): Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs. 7. Fassung.

NABU (o.J.): Rote Liste der Vögel 2021. Abgerufen unter: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/roteliste-2021.html> [Stand: 26.07.2025].

Südbeck, Peter; Andretzke, Hartmut; Fischer, Stefan; Gedeon, Kai; Pertl, Caren; Linke, Jonas Till; Georg, Malte; König, Christopher; Schikore, Tasso; Schröder, Karsten; Dröschmeister, Rainer; Sudfeldt, Christoph (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Münster.